



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17. Dezember 2025, Zahl 811-6/2025/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 47/2025 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBI. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationssanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationssanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationssanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationssanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2026:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 245,00

§ 4 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a) von 01.01.2026 bis 31.03.2026 EUR 3,85 pro Kubikmeter**
- b) ab 01.04.2026 EUR 4,00 pro Kubikmeter**

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisation angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
- (3) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
- (4) Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-6/2024/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller